

Reglement zur Mitgliedschaft bei INSOS Zürich

(Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2015)

A. Aufnahme

1. Aufnahmevoraussetzungen

- a) Als Mitglieder werden gemeinnützige Trägerschaften (juristische Personen wie Vereine, Stiftungen usw.) mit Angeboten im Kanton Zürich aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Der Zweck der Trägerschaft muss einen klaren Bezug zum Art. 4 der Statuten von INSOS Zürich aufweisen (Institution für Menschen mit Behinderung).
- c) Die Trägerschaft muss zugleich Mitglied von INSOS Schweiz sein.
- d) Einreichen des vollständigen Aufnahmegesuchs.

2. Aufnahmeverfahren

Ein Eintritt ist jederzeit möglich. Das Aufnahmeverfahren verläuft wie folgt:

a) Einreichen des Aufnahmegesuchs

Für die Aufnahme sind bei der Geschäftsstelle von INSOS Zürich folgende Unterlagen elektronisch oder auf dem Postweg einzureichen:

- ✓ Vollständig ausgefülltes Aufnahmegesuch (abrufbar unter www.insos-zh.ch)
- ✓ Statuten
- ✓ Jahresbericht
- ✓ Organigramm
- ✓ Staatliche Betriebsbewilligung
- ✓ Bestätigung Mitgliedschaft bei INSOS Schweiz
- ✓ Informationsunterlagen (Flyer, Broschüren etc. fakultativ)

b) Bearbeitung des Aufnahmegesuchs

Nach Eingang des Aufnahmegesuchs überprüft die Geschäftsstelle, ob das Gesuch vollständig ist und die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Danach wird das Gesuch dem Vorstand von INSOS Zürich zur Genehmigung unterbreitet.

3. Aufnahmeentscheid

a) Gutheissung

In der Regel wird die Trägerschaft innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Aufnahmegesuchs schriftlich über die Aufnahme informiert.

b) Ablehnung, Rekurs

Im Fall einer Ablehnung des Aufnahmegesuchs erfolgt die schriftliche und begründete Mitteilung an die Trägerschaft ebenfalls innerhalb von zwei Wochen. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.

4. Inkrafttreten

Die Mitgliedschaft tritt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags in Kraft.

B. Mitgliedschaft

a) Vertretung

Die Trägerschaft bezeichnet eine Person (in der Regel die Geschäftsleitung), welche als stimmberechtigte Vertretung der Trägerschaft an den Mitgliederversammlungen von INSOS Zürich teilnimmt.

b) Rechte

- Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen.
- Teilnahme an den Verbandsanlässen.
- Nutzen aller angebotenen Dienstleistungen.

c) Pflichten

- Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrags.
- Handeln in Übereinstimmung mit dem Leitbild von INSOS Zürich.
- Einhalten von allfälligen verbindlichen Regelungen von INSOS Zürich.

C. Austritt, Ausschluss, Auflösung

1. Austritt

Ein Verbandsaustritt kann auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich bei der Geschäftsstelle von INSOS Zürich eingereicht werden.

2. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied gemäss Art. 4 Abs. 4 der Statuten aus dem Verband ausschliessen, wenn es die Mitgliederpflichten nicht erfüllt, sein Verhalten mit den Interessen des Verbandes im Widerspruch steht oder es das Ansehen des Verbandes schädigt. Gegen den Ausschlussentscheid kann kein Rekurs erhoben werden.

3. Auflösung

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Trägerschaft bzw. deren Tätigkeit aufgehoben wird.